

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 1 (1944)

Heft: 1

Vorwort: Begleitwort

Autor: Kobelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung
Revue suisse d'urbanisme

Begleitwort

Der Grundsatz der Landesplanung wird erstmals in der Bundesgesetzgebung verankert durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung. Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. In diesem Gesamtplan sind die Arbeiten und Aufträge aller Arbeitgeber, also des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Privaten einzuordnen. «Dabei ist den Grundsätzen der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.»

Dieses Ziel kann auf zwei Arten erreicht werden, auf dem Wege der Freiwilligkeit oder auf dem Wege des Zwanges. Im freiheitlich-föderalistischen schweizerischen Bundesstaat muss immer in erster Linie der Weg der Freizügigkeit beschritten werden. Das Mittel des Zwanges soll nur dann angewendet werden, wenn auf dem Wege der Freiwilligkeit das Ziel nicht erreicht werden kann; denn der staatliche Zwang geht auf Kosten der uns kostbaren individuellen Freiheit und der Souveränität der Kantone. Der freiwillige Weg ist der mühsamere. Er erfordert unermüdliche Aufklärungsarbeit, bis neue Ideen und Gedanken sich Bahn brechen, Allgemeingut werden und eine neue, bessere Gesinnung erwecken, die das Gesamtwohl des Volkes über das eigene Interesse stellen. Was auf dem Wege der bessern Einsicht geschaffen werden kann, ist dauerhafter und wertvoller als alles durch Gesetzes- und Polizeimassnahmen Erzwungene.

Dass sich die Strassenfachmänner in den Dienst dieser Wegbereitung stellen, gereicht ihnen zur Ehre. Möge der mühsame Weg dank ihrer Mitarbeit zu einer wohlausgebauten Strasse werden.

Kobelt, Bundesrat.



Stg PA 4015